

Infoblatt: 4a

Haushaltshilfe bei Schwangerschaft

Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn Sie aus medizinischer Sicht, aufgrund einer Schwangerschaft oder Entbindung, Ihren Haushalt nicht selbst weiterführen können.

Voraussetzung dafür ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Arbeiten übernehmen kann.

Dabei sind alle im Haushalt lebenden Kinder und der Lebenspartner mit einzubeziehen, da ein gemeinsamer Haushalt eine gemeinsame Aufgabe ist.

Antrag auf Haushaltshilfe

Bitte beantragen Sie eine Haushaltshilfe grundsätzlich vor Inanspruchnahme dieser Leistung bei der SECURVITA Krankenkasse.

Soweit keine stationäre Behandlung erfolgt, benötigen wir ein ausführliches fachärztliches Attest, aus dem die Gründe für Ihren Bedarf sowie der Zeitraum, die Anzahl der Wochentage und der tägliche Stundenbedarf für eine Haushaltshilfe hervorgehen.

Die benötigten Formulare schicken wir Ihnen gerne zu.


Bei einer ambulanten Entbindung reicht das aussagekräftige Attest einer Hebamme aus.

Kostenerstattung

Nehmen Sie einen professionellen Pflegedienst in Anspruch, rechnet dieser direkt mit der SECURVITA Krankenkasse ab.

Für eine private Haushaltshilfe erstatten wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 10,00 Euro pro Stunde. Bei Unterbringung der Kinder im Haushalt der Haushaltshilfe erstatten wir aufgrund des geringeren Aufwandes maximal 5,00 Euro pro Stunde.

Die Tätigkeit einer selbst beschafften Haushaltshilfe kann zur Steuerpflicht und zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis führen. Sie sind verpflichtet, den Sozialversicherungsträger über die Vergütung der Haushaltshilfe zu informieren, damit dort geprüft werden kann, ob sich eine versicherungsrechtliche Auswirkung ergibt.



Eine Kostenerstattung von Haushaltshilfen ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Haushaltshilfen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (Großeltern, Eltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefenkelkinder und Enkelkinder des Ehepartners, Schwägerin oder Schwager). Das gilt auch für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner. Wir erstatten jedoch die nachgewiesenen erforderlichen Fahrkosten und den gegebenenfalls entstandenen Verdienstausschlag in angemessener Höhe.

Voraussetzung ist, dass die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht. Als angemessen gelten hierbei die Höchstsätze der Aufwandsentschädigung für eine private Haushaltshilfe.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de